

CE-Zeichen : eine Kurzinformation

Pflicht zur CE-Kennzeichnung von Fenstern rückt näher

Die Produktnorm EN 14351-1 für Fenster, Außentüren und Dachflächenfenster ist am 13.12.2006 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Norm selbst ist bereits im Juli 2006 erschienen. Für den Hersteller solcher Bauprodukte höchste Zeit, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Einführung

Bereits Ende 1988 hat der Rat der Europäischen Union die „Bau Produkten Richtlinie 89/106/EW“ (BPR) mit dem Ziel der einheitlichen Regelung für die Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Bauprodukten erlassen. Alle europäischen Mitgliedsstaaten haben die BPR in nationales Recht umgesetzt, Deutschland zum Beispiel durch das **Bau Produkten Gesetz** (BPG) vom 28.04.1998. Eine der Konsequenzen aus der Umsetzung der BPR ist die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen, einer Art „Pass“ für den europäischen Markt, mit dem das Bauprodukt vorteilhaft überall in Europa in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden darf. Entgegenstehende nationale Regeln und Normen, wie zum Beispiel das heutige ÜH-Zeichen in Deutschland, müssen von dem jeweiligen Mitgliedsstaat nach Ablauf einer Übergangszeit zurückgezogen werden.

Das CE-Zeichen zeigt die Übereinstimmung (Konformität) der vom Hersteller erklärten Eigenschaften seines Produktes gemäß der BPR und den entsprechenden Produkt- und Klassifizierungsnormen an. Das CE-Zeichen ist also ein Konformitäts- und **kein Qualitätszeichen**. Anhand der zukünftig europaweit einheitlichen CE-Kennzeichnung können Bauherren oder Planer die Eignung des Produkts in Bezug auf die Anforderungen im jeweiligen Einsatzfall überprüfen.

Als Basis für die BPR werden harmonisierte technischen Regeln („hEN“) herangezogen, also europäische Prüf- und Klassifizierungsnormen. Für den Bereich der Fenster, Außentüren und Dachflächenfenster wird es die EN 14351-1 sein, eine Dachnorm, in der wiederum über 60 weitere Prüf- und Klassifizierungsnormen herangezogen werden. Für die CE-Kennzeichnung sind zunächst nur die sogenannten mandatierten Eigenschaften im Anhang ZA der Norm relevant.

Konformitätsverfahren

CE-Zeichen werden nicht verliehen und müssen auch nicht beantragt werden; das gilt auch für die Kennzeichnung von Fenster mit CE. Vielmehr müssen die in der Kennzeichnung vorgesehenen Produkteigenschaften in dem jeweils festgelegten Konformitätsverfahren nachgewiesen werden.

Konformitätsverfahren	Aufgaben des Herstellers			Aufgaben der notifizierten Stelle			
	Produktionskontrolle (FPC)	Ersttypprüfung (ITT)	Stichprobenprüfungen	Erstinspektion des Werkes und der Produktionskontrolle	Ersttypprüfung (ITT)	Laufende Fremdüberwachung	Stichprobenprüfung
1	X			X	X	X	
1+	X		X	X	X	X	X
2	X	X		X			
2+	X	X	X	X		X	
3	X	Fenster, Haustüren und Dachflächenfenster ohne Anforderungen an Feuer- und/oder Rauchschutz			X		
4	X	(X)	Einzelanfertigung: Fenster, Haustüren und Dachflächenfenster ohne Anforderungen an Feuer- und/oder Rauchschutz				

Tabelle 1 – Konformitätsverfahren

Für Fenster, Außentüren und Dachflächenfenster ist Konformitätsverfahren 3 anzuwenden. Danach muss der Hersteller sein Produkt in einer Ersttypprüfung an einem notifizierten Prüfinstitut*(engl. Notified Body = dafür zugelassenes Prüflabor) prüfen lassen. Dabei erreichten Werte kann er in das CE-Zeichen für sein Produkt eintragen. Ferner muss er eine werkseigene Produktionskontrolle einführen.

*In Deutschland werden beispielsweise das Institut für Fenstertechnik „ift“ Rosenheim, das Institut für Holztechnik „ihd“ (Dresden), das Prüfzentrum für Bauelemente „PFB“ (Stephanskirchen bei Rosenheim) und das Materialprüfungsamt „MPA NRW“ (Dortmund), in Österreich die Holzforschung Austria „HFA“ (Wien) notifiziert sein.

CE-Zeichen : eine Kurzinformation

Die Schritte zur CE-Kennzeichnung

Aus Tabelle 2 können die wesentlichen Schritte zur CE-Kennzeichnung entnommen werden. Für den Fensterhersteller ist es am Anfang des Verfahrens besonders wichtig, die Werte in den Eigenschaften seines Produktes festzulegen, die er für die Vermarktung benötigt, mit denen er also die Anforderungen aus Ausschreibungen und Kundenforderungen befriedigen kann.

Schritt	Maßnahme	Wer
1	Festlegung – welche Werte in den Eigenschaften des CE-Zeichens	Hersteller
2	Festlegung Produktfamilien und Systeme	Hersteller
3	Auswahl repräsentativer Probekörper	Hersteller
4	Anfertigung von Produktdokumentation, Herstellungs- und Montageanleitungen	Hersteller
5	Einführung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK – inklusive Dokumentation)	Hersteller
6	Ersttypprüfung (ITT) durchführen lassen	Notifizierte Stelle

Nach der Festlegung seiner Produktfamilien, der Auswahl repräsentativer Probekörper gemeinsam mit der notifizierten Stelle sowie der Anfertigung der kompletten Produktdokumentation steht die Ersttypprüfung (ITT) an. Darin wird geprüft, ob die festgelegten Werte in den Eigenschaften seines Produktes erreicht werden (Fugendurchlässigkeit, Schlagregendichtigkeit usw.).

Tabelle 2 – Schritte zur CE-Kennzeichnung

Das CE-Zeichen und die Konformitätserklärung

Das abgebildete Beispiel zeigt eine mögliche Ausführung eines CE-Kennzeichens. Die Kennzeichnung kann auf dem Produkt selbst, dem Lieferschein oder der Gebrauchs- und Wartungsanweisung, erfolgen.

Mit einer zusätzlichen Konformitätserklärung erklärt der Hersteller die Übereinstimmung seines Produktes mit der Produktnorm und den gekennzeichneten Werten. Dieses Dokument muss in der Amtssprache des Landes verfasst sein, in dem das Produkt in den Handel gebracht wird. Sie verbleibt beim Fensterhersteller und muss nur auf Anfrage vorgelegt werden.

CE

Konformitätserklärung

Fensterbau Mustermann AG, Musterstrasse 1,
D-12345 Musterdorf, Deutschland

erklärt, dass das Erzeugnis Der-Kipp-Fenster

(genaue Bezeichnung des Fensters)
Musterfenster
Werkstoff
Kennzeichnung

- vorgesehen für den Einsatz in Büro- und Geschäftsgebäuden
- mit dem auf dem CE-Zeichen erklärten Produkteigenschaften gem.

EN 14351-1 Annex ZA
übereinstimmt

Ersttypprüfungen wurden durch die
folgenden notifizierten Stellen durchgeführt:
Benannte Prüfstelle 1, Postfach 3331, 12345 Musterort 1, Musterland 1
Benannte Prüfstelle 2, Postfach 0002, 67890 Musterort 2, Musterland 2

Datum: 2007

W.A. Mustermann, Geschäftsführer der Fensterbau Mustermann AG

Muster einer
CE-Konformitäts-
erklärung

► Beispiel
zu einem
CE-Zeichen

CE

Fensterbau Mustermann AG
Musterstrasse 1
D-12345 Musterdorf
Deutschland
07

EN14351-1:2006

Dreh-Kipp-Fenster Typ XYZ
geeignet für den Einsatz in
Büro- und Geschäftsgebäuden

Widerstand gegen Windlast	C5/B5
Schlagregendichtigkeit	9A
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen	bestanden
Luftschalldämmung $R_{w}(C;C_{tr})$	npd
Wärmedurchgang U_{w}	1,4 W/(m ² K)
Luftdurchlässigkeit	4

Fazit

Entsprechend der Mitteilung C304 im Europäischen Amtsblatt ist die CE-Kennzeichnung von Fenstern, Außentüren und Dachflächenfenster ab Februar 2007 möglich und ab Februar 2009 verpflichtend. Die Hersteller müssen sich umgehend mit der bereits im Juli 2006 veröffentlichten EN 14351-1 und den vielen, darin zitierten, Normen beschäftigen und die für die Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen einleiten; eine Menge Arbeit, die geleistet werden muss. Wir sind in EUROPA längst angekommen.